

Mitteilung des Senats vom 10. Oktober 2000

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Werkstatt Bremen der Stadtgemeinde Bremen (Bremisches Ortsgesetz Werkstatt Bremen – BremGWB)

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Werkstatt Bremen der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung des Senatsbeschlusses vom 13. Juni 2000 zur Neustrukturierung der Bremischen Arbeitsförderung. Dieser bewirkt, dass die Werkstatt Bremen künftig für Aufgaben der Hilfen zur Arbeit, die ihr durch das Ortsgesetz in der derzeitigen Fassung noch zugewiesen sind, ab 1. Januar 2001 nicht mehr zuständig sein wird, so dass diese Aufgaben aus dem Ortsgesetz zu streichen sind.

Die Deputation für Soziales, Jugend und Senioren hat dem Änderungsentwurf am 21. September 2000 zugestimmt, die Deputation für Arbeit und Gesundheit am 29. September 2000.

Die Vorlage wurde mit dem Senator für Finanzen und dem Senator für Justiz und Verfassung (rechtsförmliche Prüfung) abgestimmt.

Die Änderung des Ortsgesetzes hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Werkstatt Bremen.

Ortsgesetz zur Änderung des Bremischen Ortsgesetzes Werkstatt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Bremische Ortsgesetz Werkstatt Bremen vom 15. Dezember 1992 (Brem.GBl. S. 681 – 63-e-1), geändert durch Artikel 3 des Ortsgesetzes vom 17. Oktober 1995 (Brem.GBl. S. 384), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 2 bis 4.
 - c) In der neuen Nummer 4 wird die Angabe „Nummern 1 bis 5“ durch die Angabe „Nummern 1 bis 3“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „sowie der Sozialwerkstätten“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Begründung:

Die zum 1. Januar 2001 vom Senat beschlossene Neustrukturierung Bremischer Arbeitsförderung beinhaltet u. a., dass die Werkstatt Bremen künftig für Aufgaben der Hilfen zur Arbeit, die ihr durch das Ortsgesetz in der derzeitigen Fassung noch zugewiesen sind, nicht mehr zuständig sein wird, so dass diese Aufgaben, die in den §§ 2 und 9 benannt sind, aus dem Ortsgesetz zu streichen und Nummerierungen und Bezüge entsprechend zu ändern sind.